

Vertragsbedingungen Werkvertrag Bau und Baunebengewerbe

zwischen

dem jeweils ausschreibenden Unternehmen

als Auftraggeber (AG)

und

dem Unternehmen, mit welchem mittels Übermittlung der Bestellung,
der Vertrag abgeschlossen wird/wurde

als Auftragnehmer (AN)

*Die für diesen Vertrag anwendbaren Bestimmungen aus der ÖNORM B 2110
und der ÖNORM B 2118 sind der jeweiligen ÖNORM entnommen und
in diesem Dokument grau hinterlegt.*

INHALTSVERZEICHNIS

1	BEGRIFFE	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND	4
3	ENTFÄLLT	4
4	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	5
5	VERTRAGSPARTNER	7
6	PREISSTELLUNG	7
7	ENTFÄLLT	9
8	AUFTRAGSABWICKLUNG	9
9	ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER	11
10	NACHTRAGSANGEBOTE	12
11	SUBUNTERNEHMER	13
12	BAUSTELLENSICHERHEIT	14
13	TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN	15
14	ENTFÄLLT	15
15	GÜTE- UND FUNKTIONSPRÜFUNG	15
16	ÜBERNAHME	16
17	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG	18
18	REGIEARBEITEN UND FORCIERUNGSLEISTUNGEN	20
19	ENTFÄLLT	21
20	GEFAHRTRAGUNG	21
21	GEWÄHRLEISTUNG	22
22	HAFTUNG	23
23	VERTRAGSSTRAFE	24
24	VERZUG UND RÜCKTRITTSRECHT	24
25	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	25
	INTEGRITÄTSKLAUSEL DER EVN GRUPPE	28
	MUSTER ÜBERNAHMEPROTOKOLL	29
	MUSTER SCHLUSSFESTSTELLUNG	32

1 Begriffe

1.1 Bauleistungen: Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik

Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, z.B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugbaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

1.2 Baustelle: vom AG zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

1.3 Baustellenbereich: Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

1.4 Baustellenzufahrt: Anbindung des Baustellenbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz

1.5 Baustraße: Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr

1.6 Hilfskonstruktionen: bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind

Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken.

1.7 Leistungsabweichung: Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung

1.8 Leistungsänderung: Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.

1.9 Störung der Leistungserbringung: Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des AN stammt und die keine Leistungsänderung ist

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.

1.10 Leistungsumfang; Bau-Soll: alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden

1.11 Leistungsziel: der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN

1.12 Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot: Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags

1.13 Mengen- und Leistungsansatz: kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit

1.14 Partnerschaftssitzung; Bauvertragsbesprechung: Einrichtung zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Bauvertrag sowie zur einvernehmlichen Regelung von Problemen

1.15 Regieleistungen: Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

Beispiele sind Leistungsstunden oder Materialeinheiten.

Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

- 1.16 **angehängte Regieleistungen:** Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden
- 1.17 **selbständige Regieleistungen:** Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden
- 1.18 **Routinedokumentation:** Dokumentation, die auch ohne Vorliegen einer Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF) auf der Baustelle durchgeführt wird
- 1.19 **Sphäre:** vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners
- 1.20 **Subunternehmer; Nachunternehmer:** Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist
- Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.
- 1.21 **Value Engineering:** Verfahren zur Behandlung alternativer Ausführungsvorschläge des AN nach Vertragsabschluss
- 1.22 **Nebenleistungen:** verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- 1.23 **„Technischer Teil“:** Sind alle Ausschreibungsdokumente, mit Ausnahme dieser Vertragsbedingungen und der Ausschreibungsunterlage.
- 1.24 **Gefahr im Verzug:** Ist ein Ereignis, das jederzeit eintreten kann, und aufgrund dessen schwerwiegende Folgen für Leib, Leben und Eigentum unmittelbar zu erwarten sind.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertrags- bzw. Liefer- und Leistungsgegenstand dieses Vertrags sind die laut beiliegendem „Technischen Teil“ beschriebenen Lieferungen und/oder Leistungen.
- 2.2 Soweit im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart wird, hat der AN die im „Technischen Teil“ beschriebenen Angaben über die jeweiligen Lieferungen/Leistungen (z.B. Ausführung, Art, Abmessungen, Material) sowie alle anwendbaren gesetzlichen Normen und behördlichen Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der in der Ausschreibung verwiesenen Normen und alle sonstigen technischen Spezifikationen nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik einzuhalten.
- 2.3 Die Leistungen des AN umfassen – soweit nicht Abweichendes vereinbart wird – auch die Lieferung der entsprechenden Materialien und Erzeugnisse bis zur Baustelle, einschließlich des Abladens und Lagerns von Materialien und Erzeugnissen.

3 Entfällt

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

4.1 Entfällt

4.2 Dieser Werkvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, welche im Falle von Widersprüchen in nachstehender absteigender Reihenfolge gelten:

- die Bestellung (Zuschlagserteilung);
- die Vertragsbedingungen Werkvertrag Bau und Baunebengewerbe;
- das Leistungsverzeichnis / die (technische) Spezifikation;
- der restliche „Technische Teil“ samt aller Bestandteile, Aufklärungsersuchen und Aufklärungen, Vereinbarungen in Verhandlungsprotokollen zwischen den Vertragsparteien, sowie andere Korrespondenz, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt ist;
- das Angebot des AN (HINWEIS: Von der Ausschreibung abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden keinesfalls Vertragsbestandteil.);
- die technischen Bestimmungen der in Österreich bzw. am Ort der Erbringung/Errichtung der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen anzuwendenden Normen und Vorschriften in ihrer gültigen Fassung, sowie alle sonst anzuwendenden gesetzlichen Normen und behördlichen Vorschriften;

4.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken (z.B. Auftragsbestätigung, Rechnungen) auf die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, und zwar auch dann, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

4.4 Die Leistungserbringung durch den AN und allenfalls seinen Subunternehmern hat entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zu erfolgen. Mehrkostenforderungen aus diesem Titel und gleichwertige Ansprüche sind ausgeschlossen. Wesentliche Änderungen, welche den anerkannten Stand der Technik betreffen, und die zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Leistungserbringung erfolgen, hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, die Leistungserbringung auf Basis des anerkannten Standes der Technik zu fordern.

4.5 Die für die Leistungserbringung erforderlichen Bewilligungen (z.B. bau-, wasser-, gewerbe- oder energierechtliche Bewilligungen) werden vom AG eingeholt. Der AN wird den AG bestmöglich bei der Einholung von erforderlichen Bewilligungen unterstützen; eine gesonderte Vergütung steht dem AN dafür nicht zu. Alle anderen Bewilligungen (z.B. Arbeitsbewilligungen für das vom AN eingesetzte Personal) sind vom AN einzuholen. Die behördlich geforderten Zertifikate für die Baustromversorgung sind durch den AN beizustellen.

4.6 Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente unverzüglich aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu prüfen und dem AG unverzüglich, allerdings spätestens innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit, allfällige Mängel bzw. Bedenken über die Tauglichkeit der Informationen bzw. der in Dokumenten enthaltenen Anweisungen schriftlich anzuzeigen, sofern sich daraus zumindest eine Gefährdung für die Leistungserbringung ergibt. Der AN wird den AG darüber hinaus in Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen umfassend beraten und laufend Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Unterlässt der AN eine schriftliche Mitteilung, so haftet er für die Folgen in vollem Umfang. Der Prüf- und Warnpflicht des AN unterliegen im Übrigen alle Vertragsunterlagen sowie alle schriftlichen und mündlichen Informationen und Dokumente, die der AG oder Dritte im Auftrag des AG dem AN übermittelt haben. Der Prüf- und Warnpflicht unterliegen insbesondere

- Baugrund, Einbauort, Einbaustelle, Transportwege, Zufahrtstraßen;
- beigestellte Stoffe, Materialien und Anlagenteile;
- Weisungen des AG;
- Ausführungsvorschriften des AG;
- Terminpläne;
- Vorleistungen von Ziviltechnikern, technischen Büros und anderen Planern (z.B. Pläne, Berechnungen, Bodengutachten);
- Vorleistungen der Vorunternehmen;
- Koordination mit anderen AN;
- Vorarbeiten des AG.

4.7 Der AN ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen bzw. Dokumente so

rechtzeitig beim AG anfordern, dass rechtzeitig eine technische Überprüfung, Naturmaßnahme, Materialbestellung, Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Leistungen entsprechend dem Terminplan/den Ausführungs- und Leistungsfristen/dem Bauzeitplan erfolgen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Dokumente erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anfordern.

Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Dokumente zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Dokumente, z.B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

- 4.8 AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Dokumente nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners. Dies gilt insbesondere für Dokumente, die Vorschläge des AN zur Leistungsänderung beinhalten.

Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Dokumente zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekanntzugeben und die Dokumente entsprechend zu kennzeichnen.

- 4.9 Dem AN vom AG zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen) gehen in das Eigentum des AN über, dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind spätestens nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ohne weitere Aufforderung zu löschen.

- 4.10 Der AN ist – sofern für ihn möglich – verpflichtet, vor- und nachgeschaltete Anlagenteile (d.h. jene Teile der Anlage, die unmittelbar an die im Leistungsverzeichnis/in der Leistungsbeschreibung definierten Schnittstellen angeschlossen werden) hinsichtlich ihrer Aus- bzw. Rückwirkung auf den gegenständlichen Leistungsgegenstand zu prüfen, um somit die Gesamtfunktionalität der von ihm zu erbringenden Leistungen sicherzustellen. Der AN ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig zu erbringen, zu erproben und die vertragsgegenständliche Anlage in Betrieb zu nehmen. Der AN hat unter Berücksichtigung der bauseitigen Beistellungen und Leistungen eine vollständige, betriebsfertige, funktionsfähige, dem anerkannten Stand der Technik, den gesetzlichen Normen und behördlichen Vorschriften entsprechende Anlage mit den im „Technischen Teil“ garantierten Eigenschaften bereitzustellen.

- 4.11 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Anlage allen Beanspruchungen und Bedingungen gewachsen ist, die sowohl bei den geplanten als auch bei jenen Betriebsweisen auftreten können, die auch bei sorgfältiger Betriebsführung nicht völlig auszuschließen sind.

- 4.12 Der AN ist verpflichtet, vor Leistungsbeginn den Baustellenbereich gemeinsam mit dem Liegenschaftseigentümer zu begehen und erforderlichenfalls bereits vorhandene Schäden auf geeignete Weise (z.B. Fotografieren, Videoaufzeichnung, Niederschriften und andere Beweissicherungen) festzuhalten, darüber ein Protokoll zu erstellen und vom Liegenschaftseigentümer unterfertigen zu lassen.

- 4.13 Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 („EU-Entwaldungsverordnung“, EUDR) strikt einzuhalten und sicherzustellen, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren, Rohstoffe oder Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Der Auftragnehmer hat insbesondere dafür einzustehen, dass alle relevanten Sorgfalts-, Dokumentations- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß der EUDR vollständig, richtig und fristgerecht erfüllt werden.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die EUDR oder liefert er Waren, die nicht EUDR-konform sind, so hat er den Auftraggeber vollständig schad- und klaglos zu halten, wenn der Auftraggeber aufgrund dieses Verhaltens behördlichen Maßnahmen, Verwaltungsstrafen, Aufsichtsmaßnahmen, Beschlagnahmen, Rücknahme- oder Rückrufverpflichtungen, sonstigen Verpflichtungen oder Ansprüchen Dritter ausgesetzt wird. Diese Freistellung umfasst sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und Rechtsverfolgungskosten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, die eine (drohende) Verletzung der EUDR begründen könnten.

4.14 Einhaltung EU-Batterieverordnung

Der AN gewährleistet die Einhaltung aller ihn treffenden gesetzlichen, technischen und sonstigen facheinschlägigen Bestimmungen und Normen, insbesondere die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der Batterieverordnung ((EU) 2023/1542 idgF), welche besondere Registrierungspflichten sowie die Erstellung/Bereitstellung eines digitalen Batteriepasses mittels QR-Codes festlegt. Sollten gesetzliche, technische, sonstige facheinschlägige Bestimmungen und Normen geändert, aufgehoben oder novelliert werden, wird hiermit die Einhaltung der jeweils gültigen Nachfolgebestimmungen vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen oder innerhalb gesetzlicher, technischer, sonstiger facheinschlägiger Bestimmungen und Normen gelten jeweils die strengerer Regelungen und ist von dem AN stets die höherwertige und/oder umfangreichere Leistung geschuldet.

5 Vertragspartner

- 5.1 Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Zu Partnerschaftssitzungen sind von den Vertragspartnern zwingend entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Wurde nichts anderes vereinbart, ist seitens des AN die im Erstangebot genannte Kontaktperson als bevollmächtigte Person im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen. Seitens des AG sind die in der Bestellung/Rahmenvereinbarung genannte „Ansprechperson Fachbereich“ und die „Ansprechperson Einkauf“ zuständig.

- 5.2 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Das Rücktrittsrecht bleibt davon unbeschadet.

- 5.3 Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4 Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten werden Partnerschaftssitzungen zwischen AG und AN vereinbart.

Partnerschaftssitzungen müssen nicht zwingend durchgeführt werden, können jedoch vom AG oder vom AN in folgenden Fällen begehrt werden:

- Leistungsabweichungen
- und/oder drohende Rechtsstreitigkeiten.

Die Partnerschaftssitzung dient der Regelung bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme und der Anmeldung von Forderungen mit dem Ziel der gemeinsamen Bearbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG.

Die Partnerschaftssitzung sollte Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Ausführungs- und Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt

- auf der Baustelle,
- effizient und rasch,
- transparent und nachvollziehbar,
- einvernehmlich zu vereinbaren.

6 Preisstellung

- 6.1 Als vereinbarte Preise gelten die vom AN in seinem (zugeschlagenen) Letztangebot ausgewiesenen Angebotspreise.

6.2 Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen abgegolten, unter anderem:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen udgl während der Ausführung der eigenen Leistungen
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagrisse auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, zB gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;
Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, zB Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial.
- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen
- 17) Teilnahme an Projekt-, Bau- und Montagebesprechungen sowie an Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden oder privaten Beteiligten, soweit es der AG als erforderlich erachtet
- 18) Baustelleneinrichtung inklusive Herstellung von Zwischenlagerplätzen und Vormontageplätzen soweit dafür kein gesonderter Kostenersatz vereinbart wurde

6.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich in EURO zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer und als Festpreise bis zum geplanten Übernahmetermin plus sechs Monate. Sollte der AG den Übernahmetermin schuldhaft verzögert haben, bleiben die vereinbarten Preise dennoch Festpreise für diesen Zeitraum. Für Leistungen, die nach diesem rechnerisch zu ermittelnden Zeitpunkt vom AN erbracht werden, ist eine Valorisierung der Preise anhand des VPI 2020 zulässig. Maßgeblicher Wert für die Ausgangsbasis ist der Wert zum Zeitpunkt der geplanten Übernahme; die Valorisierung erfolgt zu jenem Wert, der in jenem Zeitpunkt gilt, zu dem die Valorisierung vom AN begehrt wird. Die Preise umfassen alle Aufwendungen und Nebenleistungen, die zur fachlich einwandfreien und rechtzeitigen Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen erforderlich sind, selbst wenn sie im Einzelnen nicht gesondert beschrieben sind.

6.4 Entfällt.

6.5 Die vereinbarten Preise inkludieren daher auch alle mit der Erfüllung des Vertrages bzw. im Zuge der Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen und Kosten des AN, z.B. Löhne, Auslösen, Zulagen, Weggelder und Quartierkosten für Personal, erforderliche Werkzeuge und Behelfe für Montage und Inbetriebnahme,

Bau-/Montageüberwachung, Einrichtung und Räumung der Baustelle, Projektierungs- und Zeichnungsarbeiten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich ein Aufwand- bzw. Kostenersatz durch den AG vorgesehen ist.

- 6.6 Alle Aufwendungen und Kosten, die auf Grund der vorgeschriebenen Termine für Mehrschichtbetrieb, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten usw. entstehen, sind in den Preisen enthalten.
- 6.7 Mit den vereinbarten Preisen sind weiters die Aufwendungen und Kosten abgegolten, die durch spezielle Erfordernisse, Lage und Beschaffenheit der Baustelle bzw des Baustellenbereichs sowie durch vorhersehbare Erschwernisse entstehen.
- 6.8 Die Preise verstehen sich auch inklusive aller aufgrund von COVID-19, aufgrund einer bereits bekannten Epidemie, einer bereits bekannten Pandemie oder einem vergleichbaren bereits bekannten Ereignis erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen. Damit verbundene Erschwernisse (z.B. erhöhter Arbeitnehmerschutz und die Baustellenorganisation) treffen den AN. Mehrkostenforderungen – aus welchem Titel auch immer – stehen dem AN nicht zu.
- 6.9 Über Verlangen des AGs hat der AN aussagekräftige K-Blätter zur Verfügung zu stellen. Wenn dem Angebot K-Blätter beigelegt sind, so bestätigt der AN, dass der Preis auf Grund der fehlerlosen Berechnung der K-Blätter entstanden ist. Eine irrtumsrechtliche oder sonstige Vertragsanfechtung bzw. Vertragsanpassung aus diesem Grund wird sowohl für den AN als auch den AG jedenfalls ausgeschlossen. Unaufgefordert übermittelte K-Blätter werden zu keinem Zeitpunkt Vertragsbestandteil, außer der AG erklärt dies ausdrücklich.
- 6.10 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.
- 6.11 Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes abgeschlossen wurde, gilt für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart. Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten. Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, zB unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

7 Entfällt

8 Auftragsabwicklung

- 8.1 Erfüllungsort ist der jeweilige Leistungsort gemäß beiliegendem „Technischen Teil“.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine dem Auftrag entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von mindestens Euro 1.000.000,00 abzuschließen und diese zumindest für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- 8.3 Der AN hat auf eigene Kosten Bautagesberichte (Bautagebuch) mit ausführlichen Angaben über die Vorkommnisse auf der Baustelle zu führen. In den Bautagesberichten sind die Wetterverhältnisse, der Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, der Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen und sonstige relevante Tatsachen, jedoch keine nachtragsangebots- oder abrechnungsrelevanten Sachverhalte (wie beispielsweise Massenermittlungen) festzuhalten.
- 8.4 Die Bautagesberichte sind regelmäßig, in zu vereinbarenden Intervallen (z.B. monatlich) dem AG zur Bestätigung vorzulegen, wobei das Original der Berichte beim AG verbleibt.
- 8.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit den Stand der Leistungserbringung und die auftragsgemäße Ausführung, auch im Werk des AN und in den Werken dessen Subunternehmer, nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

Darüber hinaus ist dem AG während der Normalarbeitszeit jederzeit Zutritt zur Baustelle, jedoch nur nach vorheriger Ankündigung des AG zu den Fertigungsstätten, zu gewähren, in denen die Leistungserbringung aus dem gegenständlichen Vertrag erfolgt. Der AN hat die Verpflichtung gemäß diesem Punkt auf seine Subunternehmer und andere Lieferanten zu überbinden. Der AN wird durch eine allfällige Überwachung durch den AG nicht von seiner uneingeschränkten Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung sowie der ihn treffenden Warn- und Hinweispflichten entbunden. Bei einem Einsatz von fremdsprachigem Personal muss sich stets ein der deutschen Sprache ausreichend mächtiger Vertreter des AN auf der Baustelle befinden.

- 8.6 Der AN nominiert innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung nachweislich einen örtlichen Bauleiter und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Andernfalls ist der AG berechtigt, auf Kosten des ANs einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Bauleiter zu bestellen; der AN hat den AG schad- und klaglos zu halten. Der örtliche Bauleiter muss während der gesamten Arbeitszeit erreichbar sein. Ein Wechsel des örtlichen Bauleiters bzw. des Stellvertreters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.
- 8.7 Dem AN ist bekannt, dass parallel zu seiner Leistungserbringung weitere Leistungen auf der Baustelle durchgeführt werden können. Etwaige Mehrkosten aus der Behinderung durch die parallele Leistungserbringung mehrerer Ausführender werden nicht gesondert vergütet.
- 8.8 Bei der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen/Ausführenden auf der Baustelle bzw. dem Baustellenbereich sind gegenseitige Behinderungen tunlichst zu vermeiden. Die Leistungserbringung ist so zu regeln und zu fördern, dass die vertraglich vereinbarten Fristen jedenfalls eingehalten werden können. Dabei sind auch die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den verschiedenen AN bzw. Ausführenden nicht zustande, ist eine Entscheidung des AG umgehend zu erwirken; eine Anpassung von Ausführungs- und Leistungsfristen erfolgt nicht. Der Entscheidung des AG ist Folge zu leisten. Alle aus der Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen. Der AN hat dabei auch für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.
- 8.9 Der AN ist verpflichtet, dass er hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung) seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachkommt. Der AN hat dem AG die Einhaltung dieser Kontrollpflichten vor Arbeitsaufnahme durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (z.B. Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung) unaufgefordert nachzuweisen und den AG und dessen Organe und Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und/oder Haftungen vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 8.10 Der AN ist verpflichtet, den Bauherrn sowie die eingesetzten Verantwortlichen (Koordinatoren, Projektleiter) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl. 37/1999 in der jeweils geltenden Fassung) bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere trägt der AN dafür Sorge, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl. 450/1994 in der jeweils geltenden Fassung) umgesetzt sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan eingehalten werden. Ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz nicht anzuwenden, gelten jedenfalls die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.
- 8.11 Für die zur Verwendung kommenden, nicht vom AG beigestellten Materialien sind auf Verlangen des AG ohne Mehrkosten die behördlichen Zulassungen bzw. Prüfzertifikate nachzuweisen. Der Nachweis der geforderten Qualität erfolgt ohne gesonderte Vergütung durch Beibringung von Mustern, Attesten und Referenzen oder – sofern dies nicht möglich ist – auf andere geeignete Weise. Der AG behält sich über die anwendbaren technischen Normen und den Auftrag hinausgehende Güteprüfungen der Werkstoffe sowie Probelastungen von Bauteilen etc. bis zur Übernahme vor. Die Kosten dieser zusätzlichen Prüfungen gehen zu Lasten des AG, wenn das Prüfergebnis die Ordnungsmäßigkeit bestätigt, in allen anderen Fällen zu Lasten des AN.
- 8.12 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN ohne gesonderte Vergütung die Baustelle bzw. den Baustellenbereich laufend zu säubern sowie allen anfallenden Abfall, Schmutz und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle bzw. dem Baustellenbereich zu entfernen. Die im Zuge der Leistungserbringung anfallenden Abfälle bzw. gefährlichen Abfälle sind vom AN zu sammeln und auf seine Kosten ordnungsgemäß bzw. gesetzeskonform zu entsorgen; dies gilt auch für Verpackungsmaterial. Das Einbringen der Abfälle in das Entsorgungssystem des AG ist nicht gestattet. Die Kosten für das Trennen von Abfällen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dem AG müssen die Entsorgungskosten für zu deponierende Materialien, gegliedert nach Transport- und Deponiegebühren, ohne gesonderte Vergütung bekanntgegeben werden.

- 8.13 Der AN ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der im Zuge seiner Leistungserbringung anfallenden Abfallmengen zu dokumentieren. Der AG hat das Recht, Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung einzufordern und behält sich diesbezüglich vor, Zahlungen bis zum Erhalt der Nachweise zurückzuhalten.
- 8.14 Die vom AG beigestellten Flächen und Räume sind vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen.
- 8.15 Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z.B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom/von den AN flächenanteilig zu tragen.
- 8.16 Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer das Einvernehmen herzustellen und allfällige Kosten zu tragen.
- Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.
- Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit den Einbautenträgern ins Einvernehmen zu setzen und die allenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Einbautenträgern zur Verfügung gestellten Pläne wird vom AG keine Haftung übernommen.
- 8.17 Der AN ist verpflichtet, beim AG alle Beistellungen des AG sowie die für die eigene Leistungserbringung notwendigen Professionistenarbeiten usw. so rechtzeitig anzufordern, dass diese entsprechend beigestellt und die Leistungserbringung ohne Verzögerung fortgeführt werden kann.
- 8.18 Im Zuge der Leistungserbringung allenfalls anfallende Materialien, Gegenstände oder Funde bleiben in der uneingeschränkten Verfügung des AG. Der AN hat den AG unverzüglich mit der Zielsetzung zu verständigen, eine Störung in der Leistungserbringung bei Kostenminimierung zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, anfallende Materialien, Gegenstände oder Funde in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Wenn im Zuge der Leistungserbringung des AN Gegenstände von kunst- und/oder wissenschaftlichem oder sonstigem wesentlichen Wert, Kriegsrelikte oder Kontaminationen aufgefunden werden, ist die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und ist der AG sofort nachweislich zu verständigen.
- 8.19 Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.
- 8.20 Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen. Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen.
- 8.21 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen.

9 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

- 9.1 Alle vom AG zur Verfügung gestellten Informationen bzw. Dokumente (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), eine verzögerte Auftragserteilung, beigestellte Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen, Weisungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet. Die Prüf- und Warnpflicht des AN bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abgewendet werden können. Das sind insbesondere:

1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder andere außergewöhnliche Elementarereignisse,

z.B. Hochwasser und Überflutungen;

2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:

a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährigen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der GeoSphere Austria - Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie gelegen ist.

b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen. Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle. Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

Dauer der Periode:

1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %

6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %

12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig);

3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen: Wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungs- und Leistungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird;

7) Epidemien und Pandemien, ausgenommen bei Vertragsabschluss bereits bekannte gesetzliche bzw. behördlich angeordnete (Schutz-)Maßnahmen, oder sonstige bei Vertragsabschluss bereits bekannte Auswirkungen.

Für alle Ereignisse aus 1), 3), 4), 5), 6) und 7) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z.B. Behebung allfälliger Schäden).

Für die Vorhersehbarkeit wird, wenn nicht für Leistungsteile explizit anderes vereinbart ist, das 20-jährige Ereignis festgelegt.

9.2 Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

1) alle Ereignisse, welche nicht unter Pkt 9.1 dieser Vertragsbedingungen beschrieben sind oder

2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

10 Nachtragsangebote

10.1 Nachtragsangebote bei Leistungsabweichungen sind schriftlich einzureichen, fortlaufend zu nummerieren, unterliegen den Konditionen und Bedingungen des Hauptauftrages und werden nur nach vorheriger, schriftlicher Beauftragung durch den AG entgeltet.

10.2 Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen

derlichen Anpassungen (z.B. der Ausführungs- und Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen. Dazu bedarf es einer einvernehmlichen Lösung zwischen AG und AN.

- 10.3 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Ausführungs- und Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.
- 10.4 Hält der AN Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens in Form eines Nachtragsangebotes bekanntzugeben. Die betreffende Leistung darf (außer bei Gefahr in Verzug) erst nach vorheriger, schriftlicher Beauftragung mittels Nachtragsbestellung durch den AG durchgeführt werden. Die Preisermittlung hat dabei auf der Preisbasis des Hauptangebotes und unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengenansätzen vergleichbarer Positionen des Hauptangebotes zu erfolgen. Allfällige Preisnachlässe des Hauptangebotes bleiben bestehen. Eine stillschweigende oder konkludente Zustimmung zu Leistungsänderungen wird nicht erteilt. Ohne vorherige, schriftliche Beauftragung durch den AG vom AN durchgeführte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn der AG diese nachträglich schriftlich anerkennt.
- 10.5 Erwächst dem AN durch Minderung oder Entfall von Leistungsteilen ein Nachteil, der größer ist als 25 % und der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil dann abzugelten, wenn dadurch die gesamte Auftragssumme um mehr als 25 % unterschritten wird. Der AG hat das Recht, diesen Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abzugelten. Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 25 %-Grenze) abzugelten.
Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer wesentlichen Position mit Einheitspreis um mehr als 50 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen. Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen. Eine allfällige Nichteinigung über ein Nachtragsangebot berechtigt den AN in keinem Falle, die vertraglich geschuldete Hauptleistung oder Zusatzleistungen zu verzögern, nicht zu erbringen oder einzustellen.
- 10.6 Dem AN steht auch bei Genehmigung von Leistungsänderungen keine Vergütung für Mehrkostenforderungen aufgrund der Leistungsänderungen zu, wenn er aus Leistungsänderungen resultierende Mehrkosten nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach objektiver Erkennbarkeit der Beeinflussung der Preise in prüffähiger Weise beim AG anmeldet. Störungen der Leistungserbringung, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind, müssen vom AN innerhalb von 10 Tagen ab Erkennbarkeit von dadurch bedingten Mehrkosten in prüffähiger Weise beim AG angemeldet werden, andernfalls daraus resultierende Mehransprüche dem AN jedenfalls nicht zustehen. Können sich die Vertragspartner bezüglich der angemeldeten Mehrkosten dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht einigen, soll ein vorab bestellter Sachverständiger eine gutachterliche Empfehlung aussprechen, die für beide Vertragsparteien verbindlich ist.
- 10.7 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.
- 10.8 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Der AG wird solche Leistungen anerkennen und vergüten, wenn Gefahr im Verzug nachweislich vorlag und die Leistungen zur Zielerreichung bzw. zur Schadensminderung geeignet waren.

11 Subunternehmer

- 11.1 Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den AN erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, ist keine Subunternehmerleistung. Als Subunternehmer gelten auch sämtliche Unternehmer einer Subunternehmerkette (Sub-Subunternehmer, Sub-Sub-Subunternehmer, etc.). Auch mit dem AN verbundene Unternehmen im Sinne des § 2 Z 40 BVergG 2018 müssen gegebenenfalls als Subunternehmer benannt werden.
- 11.2 Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer, die im Angebot noch nicht genannt wurden, ist nach

vorheriger Genehmigung durch den AG nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

- 11.3 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen (§ 189a UGB) des AN.
- 11.4 Meldung eines neuen Subunternehmens: Der AN hat jede Weitergabe an einen Subunternehmer und jeden Subunternehmerwechsel schriftlich per E-Mail an Beschaffung_Einkauf@evn.at zu melden. Es gilt § 363 BVergG 2018.
- 11.5 Ein Subunternehmerwechsel bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 11.6 Der AN ist bei der Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet, sämtliche vertragliche Verpflichtungen auch auf den Subunternehmer zu überbinden.

12 Baustellensicherheit

- 12.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer sowie alle Sub-Subunternehmer usw. und Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes einhalten. Die Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom AG zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht des AG ist Folge zu leisten. Die Prüf- und Warnpflichten des AN werden dadurch nicht beschränkt.
- 12.2 Der AN hat die vorschriftsmäßigen Kennzeichnungen, Abschränkungen und Beleuchtungen anzubringen sowie das zur Baustellensicherung erforderliche Personal und die erforderlichen Geräte beizustellen, soweit von der Baustelle bzw. dem Baustellenbereich bzw. den jeweiligen Einrichtungen Gefahren ausgehen können. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, obliegt dem AN auch die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs und alle damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften, Anbringung von Verkehrszeichen, Ermöglichung der gefahrlosen Benutzung von für den Verkehr genutzten Flächen, Winddienst).

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wiederherzustellen; bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

- 12.3 Der AN hat Leistungen, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage andauern, und die unter die Bauarbeiterschutverordnung (BGBl 340/1994 in der jeweils geltenden Fassung) fallen, dem zuständigen Arbeitsinspektorat gemäß § 3 der Bauarbeiterschutverordnung spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu melden und dies dem AG nachzuweisen.
- 12.4 Der AN hat die Pflicht, seine Mitarbeiter über die sichere Durchführung der Arbeiten sowie über die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dem AG die Unterweisung der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn nach Aufforderung durch den AG schriftlich nachzuweisen. Dies umfasst auch die Pflicht des AN, die Unterweisung seiner Mitarbeiter laufend und selbständig den jeweils aktuellen Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anzupassen und auch diese aktualisierten Unterweisungen dem AG unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Weiters hat der AN auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu achten und alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorkehrungen zu treffen. Setzt der AN Subunternehmer ein, so treffen diese Verpflichtungen auch die Subunternehmer.
- 12.5 Der AN hat gemäß Bauarbeiterschutverordnung (BGBl 340/1994 in der jeweils geltenden Fassung) eine für die Sicherheit zuständige Aufsichtsperson zu nominieren. Diese Funktion kann auch durch den Bauleiter wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann auf einer Baustelle, auf der mehrere AN gleichzeitig beschäftigt sind, vom AG ein Baustellenkoordinator bestellt werden. Die vom AN nominierte Aufsichtsperson hat den Anweisungen des Baustellenkoordinators Folge zu leisten, ohne dass dadurch die Verantwortung dieser Aufsichtsperson für die Mitarbeiter des jeweiligen AN bzw. die Mitarbeiter von Subunternehmern eingeschränkt wird.
- 12.6 Unfälle sind dem AG sofort schriftlich durch Übersendung von Durchschlägen der vorgeschriebenen Unfallan-

zeigen zu melden.

- 12.7 Arbeitnehmer des AN, seiner Subunternehmer oder anderer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die vertragsgemäße Durchführung der Leistung beeinträchtigen, sind auf Verlangen des AG vom Erfüllungsort abziehen. Personen, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, können sofort von der Baustelle verwiesen werden.
- 12.8 Der AN erklärt ausdrücklich, dass am vertraglich festgelegten Ort der Leistungserbringung von ihm nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, hinsichtlich derer den gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen wurde.

13 Termine und Ausführungsfristen

- 13.1 Es gelten die Termine gemäß beiliegendem „Technischen Teil“.
- 13.2 Der AG behält sich vor, Anordnungen zu treffen und Arbeitsunterbrechungen zu verfügen, wenn seitens des AG der begründete Verdacht besteht, dass bei Fortführung der Leistungserbringung deren Qualität beeinträchtigt werden könnte. Derartige Arbeitsunterbrechungen oder erteilte Anordnungen bzw. Verlangen berechtigen den AN nicht zu Mehr- oder sonstigen Forderungen. Treten Umstände ein, die eine Nichteinhaltung der Bautermine befürchten lassen, und deren Bewältigung nicht im Einflussbereich des AN liegt, sind diese Umstände dem AG umgehend schriftlich anzuzeigen.

Der AG ist berechtigt, jederzeit die Inangriffnahme oder vorzugsweise Ausführung derjenigen Leistungen zu verlangen, die der AG mit Rücksicht auf den Gesamtfortschritt der Arbeiten für besonders vordringlich erachtet. Der AN kann hierzu Vorschläge einbringen, die vom AG bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

- 13.3 Jahreszeitlich bedingte und ortsübliche Witterungsverhältnisse sowie Störungen der Leistungserbringung bei der Zusammenarbeit verschiedener Ausführer begründen keinen Anspruch des AN auf eine Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfristen.
- 13.4 Von der Einhaltung der Leistungstermine entbinden den AN nur jene Fälle, die nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind.

Sollten Leistungstermine aufgrund gesetzlich zwingender bzw. behördlich angeordneter (Schutz-)Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Epidemie, einer Pandemie oder einem vergleichbaren Ereignis höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, und informiert der AN den AG unverzüglich darüber, so wird der AG einer Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfristen maximal für die Dauer der Unterbrechung (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z.B. Wiederherstellung, Rüstzeiten) schriftlich ausdrücklich zustimmen, vorausgesetzt (i) die Information des AN enthält eine plausible und nachvollziehbare Begründung, wonach die Unmöglichkeit der Leistungserbringung zum vereinbarten Leistungstermin auf eine solche gesetzlich zwingende bzw. behördlich angeordnete (Schutz-)Maßnahme zurückzuführen ist, und (ii) der AN alle im Rahmen einer solchen gesetzlich zwingenden bzw. behördlich angeordneten Maßnahme zumutbaren Maßnahmen ergreift und Schritte setzt, um eine Verzögerung zu vermeiden bzw. eine Verzögerung so kurz wie möglich zu halten.

- 13.5 Der Vertragspartner, dem die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wurde, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über den Beginn und das Ende des Einwirkens der die Erfüllung seiner Verpflichtungen hindernden Umstände zu verständigen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Behebung von Störungen und Beseitigung von Hindernissen mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln ehestmöglich zu veranlassen.

- 13.6 Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

14 Entfällt

15 Güte- und Funktionsprüfung

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen. Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

- 15.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen.
- 15.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, sodass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.
- 15.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.
- 15.5 Die Kosten für Prüfungen einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 15.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.
- 15.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete Teile zu ersetzen.

16 Übernahme

- 16.1 Nach erfolgter, vollständig sach- und fachgerechter sowie ordnungsgemäßer Leistungserbringung (=Gesamtfertigstellung), erfolgreicher Güte- und Funktionsprüfung, Übergabe der vorläufigen Enddokumentation und Erfüllung aller sonstigen vertraglich festgelegten Verpflichtungen erfolgt die Übernahme durch den AG. Bei der Übernahme ist vom AN und vom AG ein schriftliches Protokoll gemäß dem Muster im Anhang zu diesem Vertrag zu erstellen und zu unterzeichnen. In diesem Protokoll werden noch bestehende unwesentliche und behebbare Mängel, deren Art und Weise der Behebung mit dem AG abgestimmt ist, sowie die angemessene Frist zu deren Behebung festgehalten (förmliche Übernahme).
- 16.2 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

Die Übernahme darf vom AG zulässigerweise verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist oder wenn vertraglich vereinbarte oder üblicherweise beizubringende, die Leistung betreffende Dokumente (z.B. Bedienungsvorschriften, Prüfungsvorschriften, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

- 16.3 Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese zu übernehmen, wenn
- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
 - 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
 - 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen. Allfällige daraus resultierende Mehrkostenforderungen werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme einer mängelfreien Anlage wird dadurch nicht berührt.

- 16.4 Dem AG steht in Anwendung dieser Vertragsbedingungen das Recht zu, die erbrachte Leistung oder Teile der erbrachten Leistung bereits vor der Übernahme zu benutzen, wenn eine Übernahme wegen bestehender

Mängel oder fehlender noch beizubringender Dokumente oder wegen sonstiger vom AN zu vertretender Umstände durch den AG nicht erfolgt.

- 16.5 Bei der Überprüfung der vom AN erbrachten Leistungen festgestellte und vom AN zu vertretende unwesentliche und behebbare Mängel verhindern – im Gegensatz zu einem wesentlichen und/oder unbehebbar Mangel – nicht die Übernahme. Diese unwesentlichen und behebbaren Mängel sind innerhalb der im Übernahmeprotokoll festgelegten Frist durch den AN zu beheben. Wurde ein essentieller Vertragsbestandteil nicht vertragskonform erbracht, stellt dies grundsätzlich einen wesentlichen Mangel dar.
- 16.6 Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.
- 16.7 Der Beginn der Gewährleistungsfrist erfolgt mit der Übernahme der Leistungen durch den AG. Sollte die Übernahme aus Gründen, die ausschließlich der AG zu vertreten hat, verzögert werden, erfolgt die Übernahme spätestens sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten, im Terminplan/in der jeweiligen Bestellung festgelegten Übernahmetermin. Mit der Übernahme erfolgt keine Zusicherung der Mängelfreiheit durch den AG.
- 16.8 Die Nutzung nicht förmlich übernommener Leistungen ist keiner stillschweigenden bzw. faktischen Übernahme gleichzusetzen.
- 16.9 Sollte dem AN die Funktion des Bauführers nach der anzuwendenden Bauordnung übertragen worden sein, so sind spätestens bei Übernahme die Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerkes sowie allenfalls erforderliche Befunde und sonstige Bescheinigungen gemäß der anzuwendenden Bauordnung vorzulegen.
- 16.10 Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

17 Rechnungslegung und Zahlung

17.1 Verrechnung/Abrechnung:

ENTWEDER bei einem Leistungszeitraum unter 2 Monaten

Die Verrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt im Rahmen einer Gesamtrechnung; Abschlags- bzw Teilzahlungen sind ausgeschlossen. Eine Rechnungslegung ist erst nach Übernahme durch den AG möglich.

ODER bei einem Leistungszeitraum über 2 Monaten

Die Verrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mit monatlich gelegten Abschlagsrechnungen und einer Schlussrechnung. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen zu legen. Jede Abschlagsrechnung hat jeweils nur den entsprechenden Leistungsfortschritt ab der zuletzt gelegten Abschlagsrechnung zu enthalten. Jede Abschlagsrechnung hat den nachstehenden Anforderungen zu entsprechen und die entsprechenden Angaben zu enthalten. Die gemeinsam mit dem AG erstellten und unterfertigten Aufmaßfeststellungen (in geprüfter Form) und Mengenberechnungen sind jedenfalls zeitgerecht vor Rechnungslegung dem AG zu übermitteln.

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Abschlagsrechnung hat den genannten allgemeinen Anforderungen zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien udgl,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preismrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen. Regieleistungen sind monatlich abzurechnen. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Für den Fall, dass der AG vereinbarte Abschlagszahlungen geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (zB Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, zB Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie udgl sind anzuführen.

17.2 Die Abrechnung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erfolgt gemäß Preisblatt bzw. Leistungsverzeichnis bzw. technischer Spezifikation (i) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang und (ii) bei Einheits- und Regiepreisen gegen Nachweis des tatsächlichen Aufwandes in detaillierter, prüfbarer Form nach

bestätigten Zeit- und Materialnachweisen zu den vereinbarten Stundensätzen und Materialpreisen.

- 17.3 Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen.

Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

- 17.4 Die Verwendung von vom AG beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

- 17.5 Sind aus den Ausschreibungsunterlagen Stillliegezeiten zur Leistungserbringung ableitbar, und sind diese in keiner separaten Position auszurechnen (z.B. Durchführung über Wintermonate), sind diese in die Einheitspreise einkalkuliert und gelten als mit den Einheitspreisen abgegolten.

- 17.6 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden bzw. elektronisch unter Einhaltung der „Anforderungen für elektronische Rechnungsübermittlung“, zu finden unter Downloads unter folgendem Link: <https://www.evn.at/home/beschaffung>, zu übermitteln. Alle erforderlichen Dokumente wie Pläne, Aufstellungen, ausgepreiste Leistungsverzeichnisse usw. sind auf Wunsch des AG auf Datenträger zu übermitteln.

- 17.7 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch vom AG beauftragte Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

- 17.8 Die Rechnung muss den gesetzlichen, insbesondere den steuerrechtlichen Vorschriften, sowie den vertraglichen Bestimmungen entsprechen; insbesondere sind auf jeder Rechnung die UID-Nummer, der Steuersatz und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden vom AG zurückgewiesen. Der Anspruch wird so lange nicht fällig, solange der AN keine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende Rechnung gelegt hat.

- 17.9 Die Rechnungslegung darf erst zum vereinbarten Zeitpunkt, idR nach Übernahme, gelegt werden. Das Zahlungsziel wird ab dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungen und aller zur Leistung gehörenden Dokumente an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse berechnet.

- 17.10 Jede Rechnungslegung setzt voraus, dass der Stand der Materialbeschaffung und der Herstellungsarbeiten dem vereinbarten Terminplan entspricht. Abweichungen im Terminplan seitens des ANs bedingen eine Änderung des vereinbarten Zahlungsplanes.

- 17.11 Ist eine Rechnung mangelhaft, wird sie dem AN zur Verbesserung zurückgestellt, tunlichst auf die Mängel der Rechnung hingewiesen und ist sodann die korrigierte Rechnung vom AN binnen 14 Tagen neu vorzulegen. Dies gilt für sämtliche Arten von Rechnungen, insbesondere auch für Regierechnungen.

- 17.12 Werden Rechnungen als mangelhaft zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit des Entgeltanspruchs erst mit der Vorlage einer inhaltlich und formal richtigen Rechnung. Bei Fehlen einzelner Dokumente wird die Zahlungsfrist angemessen verlängert, wobei die Zahlungsfrist nie endet, solange nicht die fehlenden Dokumente vorliegen. Der AG informiert den AN über die Verlängerung der Zahlungsfrist.

- 17.13 Die Schlussrechnung hat den gesamten Leistungsumfang zu umfassen; allfällige bereits gelegte Rechnung

sowie deren Bezahlung sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen.

- 17.14 Alle Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skontoabzug nach Maßgabe des folgenden internen Zahlungslaufes des AG: Werden mangelhafte Rechnungen dem AN zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer inhaltlichen und formal richtigen Rechnung. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.
- 17.15 Zahlungen erfolgen nur einmal pro Woche jeweils am Mittwoch und umfassen ausschließlich die in der Vorwoche fällig gewordenen Rechnungen. Zahlungen, die unter Einhaltung dieses Zahlungslaufes erfolgen, gelten als rechtzeitig um allfällig vereinbarte Skonti, Nachlässe usw. abziehen zu dürfen, und lösen keine Verzugsfolgen infolge der Nichteinhaltung des Zahlungszieles aus. Bei Zahlungsverzug des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden infolge des Zahlungsverzuges ist – ausgenommen bei Vorsatz – ausgeschlossen.
- 17.16 Bei Erbringung bzw Fertigstellung von Leistungen vor dem vereinbarten Termin, ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zum vereinbarten Termin zurückzuhalten.
- 17.17 Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen. Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

18 Regiearbeiten und Forcierungsleistungen

- 18.1 Regieleistungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG erbracht werden. Über die anfallenden Regiestunden sind vom AN täglich genaue Aufzeichnungen zu führen und binnen sieben Werktagen auf Regielisten, mit genauer Angabe über die Art der durchgeführten Leistungen, zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Stunden-, Geräte- und Materialausweise sind dem AG täglich zur Genehmigung vorzulegen.
- 18.2 Für Regiearbeiten hat der AN die vom AG verlangte Anzahl an geeigneten Arbeitskräften, die erforderlichen und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen müssen durch den AN derart überwacht werden, dass jedenfalls ein angemessener Arbeitsfortschritt erzielt wird. Die Kosten für eine entsprechende Aufsicht der Arbeitskräfte werden nicht gesondert vergütet.
- 18.3 Nicht beauftragte oder vom AG nicht bestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet. Sind im Leistungsverzeichnis Regieleistungen in einer bestimmten Anzahl vorgesehen, so begründet dies keinen Anspruch des AN auf eine Beauftragung mit Regieleistungen. Die Verwendung von höher qualifizierten Arbeitskräften wird nur dann vergütet, wenn sie vom AG nachweislich angeordnet wurden.
- 18.4 Allfällige Beschleunigungs- und Forcierungsleistungen des AN bedürfen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, der vorherigen schriftlichen Genehmigung bzw Anordnung des AG. Eine stillschweigende oder konkludente Zustimmung des AG zur Ausführung von Beschleunigungs- und Forcierungsleistungen wird nicht erteilt. Alle Mehrkostenforderungen aufgrund von Beschleunigungs- und Forcierungsleistungen, die nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach objektiver Erkennbarkeit ihrer Notwendigkeit in prüffähiger Weise beim AG angemeldet wurden, verfallen und werden mithin nicht gesondert vergütet und können auch sonst auf keinen anderen Titel gestützt geltend gemacht werden. Wurden Beschleunigungs- und Forcierungsleistungen vereinbart, besteht für den AN aus dem der Forcierung zu Grunde liegenden Sachverhalt kein Anspruch auf eine diesbezügliche Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfristen.
- 18.5 Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- 1) Angehängte Regieleistungen
 - a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Ausführungs- und Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Ausführungs- und Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
 - 2) Selbständige Regieleistungen
 - a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach die-

sen.

b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

18.6 Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe. Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitskräfte ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitskräfte dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat. Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

18.7 Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z.B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen. Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z.B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

18.8 Die Abrechnung von Betriebsstoffen erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

18.9 Erfolgt die Abrechnung der Beistellung von Geräten nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.

Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

18.10 Die Abrechnung von Fremdleistungen erfolgt entweder

1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,

2) nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

18.11 Jede Regierechnung hat den oben genannten allgemeinen Anforderungen gemäß Pkt 17. dieser Vertragsbedingungen zu entsprechen und die Angaben gemäß Pkt 18.1 bis Pkt 18.11 dieser Vertragsbedingungen sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

19 Entfällt

20 Gefahrtragung

20.1 Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

20.2 Werden jedoch die Leistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (siehe Pkt 9.1 dieser Vertragsbedingungen) beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr. Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfrist.

20.3 Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (z.B. auch Aufräumung, Schlammabseilung) erfolgt, soweit vorhanden, nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen. Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen udgl. sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüsten), die nicht Bestandteil der zu erbringenden Leistungen selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen udgl.

20.4 Ein Schadensfall ist dem AG vom AN ehestens zu melden und zu dokumentieren.

21 Gewährleistung

21.1 Es gelten die einschlägigen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend Abweichendes vereinbart ist.

21.2 Der AN sichert Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der Lieferung/Leistung für die Dauer von 36 Monaten ab Übernahme zu; für Beton, für Isolierungen, Korrosionsschutz und Anstriche gilt eine Gewährleistungsfrist von 60 Monaten als vereinbart. Der Nachweis der vertragsgemäßen mangelfreien Erfüllung obliegt stets dem AN. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch all jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen oder erstmals innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt für die gesamte Gewährleistungsfrist; dem AN obliegt also der Beweis, dass die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind.

Im Falle einer längeren Gewährleistungsfrist laut Erstangebot, Verhandlungsprotokoll oder Letztangebot gilt diese als vereinbart und ersetzt die oben genannte Dauer der Gewährleistung.

21.3 Ist ein Mangel auf vom AG

1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,

2) erteilte Anweisungen,

3) beigestellte Materialien oder

4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

a) er die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder

b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG nicht eingeschränkt.

21.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

21.5 Es sind alle zur Behebung der Mängel notwendigen Lieferungen und Leistungen vom AN zu erbringen. Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom AN zu tragen.

21.6 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.

21.7 Bei der Mängelbehebung hat der AN alle Anstrengungen zu unternehmen, den Gesamtbetrieb der Anlage nach den Vorgaben des AG aufrecht zu erhalten. Insbesondere sind notwendige Messungen, Untersuchungen und Nachbesserungen vom AG zu genehmigen. Über die Unterlassung dieser Untersuchungen ist in einer allfälligen Partnerschaftssitzung das Einvernehmen herzustellen.

21.8 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, welche die zu gewährleistende Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen und den Ersatz wesentlicher Anlagenteile bedingen, so ist der AG berechtigt, vom AN einen neuerlichen Leistungstest und eine Wiederholung der Abnahmetests für die ersetzten Anlagenteile zu verlangen.

21.9 Der AN garantiert die Lieferbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen hinsichtlich aller Komponenten der Anlage

für eine Dauer von 10 Jahren ab Übernahme. Werden Teile der Anlage im Rahmen der Gewährleistung und/oder einer allfälligen Garantie geändert oder durch andere Teile ersetzt, so ist der AN verpflichtet, auch die zugehörigen Ersatz- und Verschleißteile auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

21.10 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Gewährleistungsfristen für jene Teile der Lieferung/Leistung neu zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Lieferung/Leistung treten. Wird durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für all diese Teile oder für die Gesamtleistung im selben Ausmaß wie für den mangelhaften Teil.

21.11 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des AG zur Wahrung seiner Ansprüche besteht nicht.

21.12 Der AG hat das Recht, vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist beim AN die Durchführung einer Schlussfeststellung zu verlangen. Sofern die Schlussfeststellung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, verlängert sich die Dauer der Gewährleistungsfrist entsprechend. Das Ergebnis der Schlussfeststellung wird in einer Niederschrift festgehalten.

21.13 Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser, nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

22 Haftung

22.1 Der AN trägt während der Durchführung seiner Leistungen für seinen Arbeitsbereich die alleinige zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung.

22.2 Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch seine Handlungen oder seine Unterlassungen, oder solche seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen im Zuge oder anlässlich der Leistungserbringung zumindest leicht fahrlässig verursacht werden sowie für Schäden, die durch eingesetzte Materialien oder Teilen davon bewirkt werden. Der Beweis, dass den AN kein Verschulden trifft, obliegt dem AN.

22.3 Entfällt.

22.4 Der AN haftet dem AG auch für alle ihm vom AG oder anderen Unternehmen zum Einbau oder zur Verwahrung übergebenen Materialien, Bauteile oder sonstigen Gegenstände.

22.5 Der AN ist verpflichtet, den AG hinsichtlich jedes Anspruches, den ein Arbeitnehmer oder Dritter auf Grund einer im Zuge der Leistungserbringung erfolgten Schädigung gegen den AG erhebt, vollständig schad- und klaglos zu halten. Die Haftung des AN wird durch Handlungen des AG keinesfalls eingeschränkt, z.B. durch allfällige Prüfungen und/oder Freigaben seitens des AG.

22.6 Der AN haftet weiters für die Richtigkeit der Ausführung/Leistungserbringung, Einhaltung sämtlicher Maße, für die Stand- und Betriebssicherheit sowie für die ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien. Der AN haftet weiters für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen, und hat den AG diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

22.7 Der AN haftet insbesondere dafür, dass durch seine Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hält der AN den AG vollständig schad- und klaglos.

22.8 Kommt eine Haftung mehrerer AN des AG in Betracht und ist die Verschuldensfrage nicht eindeutig geklärt, behält sich der AG eine vorläufige Entscheidung über eine angemessene Aufteilung der entstandenen Kosten vor. Der AG ist berechtigt, diese Kosten gegen Nachweis von den laufenden Rechnungen des AN in Abzug zu bringen. Jedem haftpflichtigen AN steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der Schaden weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

22.9 Der AG haftet in allen Fällen nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Im Übrigen ist eine Haftung des AG für Beschädigungen oder Verlust von vom AN auf die Baustelle verbrachten Geräten, Gerüsten, Werkzeugen, Materialien usw. ausgeschlossen. Die Haftung des AG für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden,

bloße Vermögensschäden und mittelbare Drittschäden sowie der Ersatz von entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

23 Vertragsstrafe

- 23.1 Die nachstehend festgelegten Vertragsstrafen werden unabhängig vom Eintritt oder Nachweis eines Schadens beim AG vereinbart.
- 23.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der AG bei Nichteinhaltung der getroffenen Terminvereinbarungen aus Gründen, die der Sphäre des AN gemäß Pkt 9.2 dieser Vertragsbedingungen zuzuordnen sind, und unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5 % pro begonnenem Kalendertag Terminüberschreitung, insgesamt jedoch maximal 5,0 % von der Netto-Auftragssumme geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird in jedem einzelnen Fall festgestellt und in der Folge von der nächsten fälligen Rechnung oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 23.3 Bei einvernehmlicher Verlängerung der Ausführungs- und Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.
- 23.4 Für den Fall eines den Ausschreibungsbedingungen widersprechenden Einsatzes von Subunternehmern (z.B. Einsatz oder Austausch eines Subunternehmers ohne erforderliche Zustimmung des AG) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-- pro ausschreibungswidrig eingesetzten Subunternehmer vereinbart.
- 23.5 Im Falle eines Verstoßes des AN gegen Geheimhaltungspflichten, Pflichten zur Herausgabe von Dokumenten an den AG oder Bestimmungen betreffend die Veröffentlichung von Daten hat der AN pro Verstoß unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,-- zu zahlen.
- 23.6 Sonstige technische Vertragsstrafen gelten gemäß beiliegendem „Technischen Teil“ als vereinbart.
- 23.7 Die Leistung einer Vertragsstrafe berechtigt den AN weder, seine Leistung zurückzubehalten, noch, seine Leistungserbringung einzustellen. Ein allenfalls über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden darf vom AG gesondert geltend gemacht werden.

24 Verzug und Rücktrittsrecht

- 24.1 Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Termine gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 24.2 Gerät der AN mit der Durchführung der vertraglichen Lieferung/Leistung in Verzug, ist der AG berechtigt, entweder auf vertragsmäßige Erbringung der geschuldeten Lieferung/Leistung unter Wahrung seines Anspruches auf Vertragsstrafe und Schadenersatz zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt von diesem Vertrag für den Fall zu erklären, dass die Lieferung/Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Der AN hat dem AG darüber hinaus im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Davon sind insbesondere auch die Kosten für eine allfällige Neuausschreibung gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen umfasst.
- 24.3 Entfällt.
- 24.4 Entfällt.
- 24.5 Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Teilleistungen jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Eignung, insbesondere die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des AN nach Vertragsabschluss wegfällt. Der AG ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn es zu einer mehr als 50 %-igen Änderung bei den Eigentumsverhältnissen des AN bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“) kommt.
- 24.6 Im Fall des Rücktritts hat der AG ausschließlich die vom AN bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen, soweit diese für den AG gemäß dem vereinbarten Vertragszweck weiterhin verwendbar bzw. verwertbar sind, angemessen abzugelten. Keinesfalls schuldet der AG mehr als das anteilige Entgelt. Nachteilsabgeltungen oder

gleichwertige Ansprüche sind nicht statthaft und werden vom AG nicht geleistet.

24.7 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- 1) die Mehrkosten, die durch die Fertigstellung der Lieferung/Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- 2) Auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- 3) Auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

24.8 Weiters ist der AG berechtigt, jederzeit, wenn er dies im Zusammenhang mit dem Genehmigungsrisiko, aus wirtschaftlichen Gründen oder aus anderen Gründen für notwendig oder zweckdienlich erachtet, schriftlich den Rücktritt von diesem Vertrag bzw. einzelnen Teilleistungen zu erklären, wobei in diesem Falle folgende abschließende Regelung für Zahlung und Entschädigung (Nachteilsabgeltung) zur Anwendung gelangt: Der AG zahlt dem AN als dessen einzigen und ausschließlichen Anspruch in Bezug auf den Rücktritt durch den AG, den Teil der Auftragssumme, der den bis zum Rücktrittstermin fertiggestellten Leistungen entspricht, abzüglich aller dem AN bereits vertragsgemäß vergüteter –Entgelte und zuzüglich – soweit nicht im Vorstehenden enthalten – alle dem AN entstandenen Spesen, soweit diese angemessen ist. Der AN ist verpflichtet, alle vorgenannten Anspruchsgrundlagen nachzuweisen. Eine darüber hinausgehende Nachteilsabgeltung – aus welchem Titel auch immer – ist ausgeschlossen. Eine Haftung des AG für allfällige Schäden aus diesem Titel, insbesondere für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit den AN ein Verschulden am Rücktritt trifft, hat er den AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Rücktritt vollständig schad- und klaglos zu halten.

24.9 Ungeachtet der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen und -termine wird der AG den Vertrag unverzüglich kündigen und das Vertragsverhältnis außerordentlich beenden, wenn (i) der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 bzw. § 249 Abs 1 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre, oder (ii) der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der RL 2014/24/EU oder 2014/25/EU, die der EuGH in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen

24.10 Der Rücktritt vom Vertrag bzw. eine außerordentliche Beendigung des Vertrages ist schriftlich zu erklären.

25 Sonstige Bestimmungen

25.1 Der AN hat dem AG unverzüglich allfällige Änderungen seiner Kontaktdaten bekanntzugeben.

25.2 Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass alle Informationen bzw. Dokumente aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sowie personenbezogene Daten des AN (z.B. Firma, Firmenbuchnummer oder gleichwertig, Adresse, PLZ, Ort, Bankdaten, UID-Nummer, Steuernummer, Kontaktdaten von Ansprechpersonen, inklusive Vor- und Zuname, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) bei Bedarf an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlagenmiteigentümer, Versicherungen, Sachverständige, verbundene Unternehmen gemäß § 189a UGB) weitergegeben werden dürfen.

25.3 Der AG erwirbt an allen Lieferungen/Leistungen des AN, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, eine inhaltlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung inklusive Bearbeitungsrecht und dem Recht, diese Werknutzungsbewilligung inklusive Bearbeitungsrecht an Dritte zu übertragen. Diese Rechte umfassen alle einem Urheber (unter anderem im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a UrhG in der jeweils geltenden Fassung) vorbehaltenen Verwertungsarten. Der AG erwirbt sohin eine solche Werknutzungsbewilligung insbesondere an allen Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, Vorentwürfen, Entwürfen, Ausführungs-, Detail- und Einreichplänen und sonstigen Leistungen. Der AG hat weiters das Recht, auch nur einzelne Teile von Leistungen des AN zu verwenden oder zu bearbeiten, einem Dritten zu übertragen oder einem Dritten die Bearbeitung eines Teils oder mehrerer Teile zu gestatten. Schließlich hat der AG auch weiters das Recht, Dritten die Werknutzungsbewilligung zu übertragen. Die Werknutzungsbewilligung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

25.4 Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern. Sofern die vom AN erstellten Dokumente nicht

in deutscher Sprache verfasst sind, hat der AN dem AG auf dessen Anforderung auch deutsche Fassungen zur Verfügung zu stellen.

- 25.5 Für alle im Rahmen dieses Vertrags einzeln oder gemeinsam erarbeiteten Innovationen (auch förderungswürdige Innovationen) erhalten AN und AG das unbefristete, kostenlose, uneingeschränkte Recht zur Verwertung dieser Ergebnisse und der ihnen zugrundeliegenden Gutachten, Ausarbeitungen, Zeichnungen usw.
- 25.6 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen und zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen, Skizzen, elektronische Daten, Berechnungen), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten, angemessen zu schützen, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Informationen und Dokumente nicht ohnehin bereits nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der AN verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere auch die DSGVO) einzuhalten und den AG bei der Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bestmöglich zu unterstützen. Sollte der AN nach Ansicht des AG Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 DSGVO sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen gemeinsam mit dem AG erstellten Vertrag über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen und die darin enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.
- 25.7 Vom AG zur Verfügung gestellte Dokumente sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich nachweislich zu löschen/zu vernichten, soweit dieser Bestimmung keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- 25.8 Dem AN ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, schützenswürdige Daten zu veröffentlichen oder den AG als Referenzkunden zu nennen.
- 25.9 Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 189a UGB ganz oder teilweise zu übertragen. Der AN ist außer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG nicht berechtigt, den Vertrag bzw einzelne Bestellungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und/oder Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

Weiter sind alle verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB des AG berechtigt, Bestellungen auf Basis dieses Vertrags zu tätigen.

- 25.10 Zessionsmitteilungen müssen bei sonstiger Nichtberücksichtigung schriftlich (nicht per Fax oder E-Mail) an die Hauptbuchhaltung des AG gerichtet werden; sie werden mit Ablauf des zweiten Werktags nach Einlangen beim AG von diesem berücksichtigt. Der AN anerkennt, dass eine solche Bearbeitungsfrist angemessen ist. Im Falle einer Zession ist der AG berechtigt, eine Bearbeitungs- und Evidenzhaltungsgebühr in Höhe von 1 % der abgetretenen Forderung, maximal aber EUR 5.000, zu verrechnen und einzubehalten.
- 25.11 Zurückbehaltungsrechte des AN werden – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich abbedungen.
- 25.12 Der AG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen sowie mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB des AG gegen den AN zustehen, gegen Forderungen des AN aufzurechnen. Eine Aufrechnung durch den AN gegen Forderungen des AG ist nur mit Zustimmung des AG möglich.
- 25.13 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wahren wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 25.14 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden.
- 25.15 Ausschließlicher **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu belangen. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlicher Normen als vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch.
- 25.16 Der AN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die EVN AG als börsennotiertes Unternehmen den kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung, den diese begleitenden

Rechtsakten und dem Börsegesetz 2018) unterliegt. Gemäß § 119 Abs. 4 Börsegesetz 2018 hat die EVN AG sonstige für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten. Vor diesem Hintergrund bildet das Dokument „Auszug aus Konzernanweisung 10/12“, zu finden unter Downloads unter folgendem Link: <https://www.evn.at/EVN-Group/Uberblick/EVN-Beschaffung.aspx>, einen Vertragsbestandteil, wenn die EVN AG Auftraggeber ist. Der AN verpflichtet sich, die in dem Dokument „Auszug aus Konzernanweisung 10/12“ enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

26 Integritätsklausel der EVN Gruppe

Integritätsklausel der EVN Gruppe



Ausgabe August 2025

Der Auftragnehmer (AN) nimmt die vorliegende Integritätsklausel, der sich auch die EVN Gruppe verpflichtet hat, zur Kenntnis, und verpflichtet sich, diese bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen einzuhalten, sowie diese auf seine Vorlieferanten sowie Subunternehmenden zu überbinden. Weiters verpflichtet sich der AN, den Auftraggeber (AG) unverzüglich über ihm bekanntwerdende – sei es bei sich selbst oder bei Vorlieferanten/Subunternehmenden – wesentliche Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Der AG kann im Falle einer wesentlichen Abweichung Verhandlungen über die Herstellung des integritätskonformen Zustandes fordern. Kommt der AN dieser Forderung nicht binnen einem Monat nach oder wird die Abweichung nicht innerhalb angemessener oder einvernehmlich festgestellter Frist abgestellt oder behoben, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung zu überprüfen. Verweigert oder verhindert der AN eine Überprüfung durch den AG, ist der AG gleichfalls zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt.

1. Anerkennung der Menschenrechte: Von unseren AN und deren Subunternehmenden wird erwartet, dass die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-III), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Internationale Charta der Menschenrechte, sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anerkannt und unterstützt werden, darüber hinaus sichergestellt wird, dass es zu keiner Involvement bei oder Duldung von Menschenrechtsverletzungen kommt.

2. Keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen wird erwartet, dass bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Lieferungen/Leistungen keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sonstige unfreiwillige Arbeit oder Menschenhandel in Anspruch genommen oder geduldet wird.

3. Keine Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen wird erwartet, dass Mitarbeitende mit Respekt und Würde behandelt werden, nicht hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder Religion, ihres Alters, ihrer Herkunft, einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, ihrer geschlechtlichen Ausrichtung oder politischen/weltanschaulichen Einstellung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, missbraucht oder diskriminiert werden.

4. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften: Es wird erwartet, dass bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Lieferungen/Leistungen die jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen in Bezug auf arbeits- und sozialrechtliche Standards eingehalten werden.

5. Recht auf Versammlung und Streiks: Es wird erwartet, dass Mitarbeitende im Rahmen der jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen die Möglichkeit haben, sich an Versammlungen und Streiks zu beteiligen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

6. Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung: Es wird erwartet, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen stehen. Darüber hinaus, dass Mitarbeitende Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeit und die Entlohnung festgelegt sind.

7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz: Für Mitarbeitende ist zu gewährleisten, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz den jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen entsprechen. Freier Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung muss ermöglicht werden.

8. Hohe ethische Standards: Im Allgemeinen wird erwartet, dass ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag gelegt wird, die jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen (insbesondere arbeits-, sozial-, wettbewerbs-, kartell-, kapitalmarkt- und verbraucherrechtliche Bestimmungen) eingehalten und sich in keiner Weise an Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung beteiligt wird.

9. Transparente Geschäftsbeziehungen: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsnormen wird erwartet, dass Geschenke, Zahlungen oder vergleichbare Vorteile oder Zuwendungen, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen eine ihr obliegende Pflichten zur Handlung oder Unterlassung zu verstoßen, weder angeboten, gefordert, gewährt oder akzeptiert werden.

10. Umwelt- und Klimaschutz: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen zum Schutz der Umwelt und des Klimas wird erwartet, dass sich die Geschäftstätigkeit an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert, negative Umweltauswirkungen derselben aktiv identifiziert und kontinuierlich verringert werden, um so einen Beitrag zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaziele zu leisten.

11. Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen wird erwartet, dass die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes als wesentlicher Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung wahrgenommen wird. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden gilt es im größtmöglichen Ausmaß zu vermeiden bzw. durch ein umweltgerechtes Abfallmanagement sowie sonstige geeignete Maßnahmen stetig zu reduzieren.

12. Nutzung von Konfliktmaterialien: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsnormen für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien wird erwartet, dass Risiken in der Lieferkette identifiziert und gemindert werden, keine Materialien verwendet werden, die bewaffnete Gruppen finanzieren, und die Rückverfolgbarkeit für eine konfliktfreie Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (BTG) sichergestellt wird.



<https://www.bme-nachhaltigkeit.de/>

Muster Übernahmeprotokoll

Allgemeine Angaben:

Projektbezeichnung	
Bestellnummer:	

Anwesenheitsliste AG (inklusive dem AG zugeordnete Anwesende [z.B. ÖBA, Planer]):

Firma	Name	Abteilung

AN Daten:

AN	
----	--

Anwesenheitsliste AN (inklusive dem AN zugeordnete Anwesende [z.B. Subunternehmer]):

Firma	Name	Leistungsteil

Projektdaten:

Arbeitsbeginn	
Vereinbarter Fertigstellungstermin	
Tatsächlicher Fertigstellungstermin	
Terminüberschreitung (in Tagen)	☐ Vertragsstrafe Pflicht siehe Vertrag

Übernahme:

☐ Übernahme wird abgelehnt,

a) siehe Anhang A Mängelliste

b) da nachfolgende im Vertrag vereinbarten Dokumente fehlen:

vollständige Aufmaß Unterlagen	☐	
Bedienungsvorschriften	☐	
Prüfungsvorschriften	☐	
Pläne/Zeichnungen	☐	

Neuer Übernahmetermin wird mit² festgesetzt

² Spätester vereinbarter Fertigstellungstermin lt. Anhang A Mängelliste

☐ **Übernahme** erfolgt, folgende unwesentliche Mängel lt. Anhang A_ Mängelliste sind bis

.....² zu beheben.

Übernahmedatum: (Voraussetzung für die Legung der Schlussrechnung)

² Spätester vereinbarter Fertigstellungstermin lt. Anhang A Mängelliste

☐ **Übernahme erfolgt,**

Übernahmedatum: (Zahlung erfolgt erst nach Gesamtfertigstellung)

Bei erfolgter Übernahme, sind nachfolgende Daten auszufüllen

Gewährleistungsdauer:

Ende der Gewährleistungsfrist (Datum):

.....**Monate**

Gesamtzeitverzug (Vertragsstrafe) laut dem Werkvertrag/der Rahmenvereinbarung

.....**Tage** (nur bei vereinbarter Vertragsstrafe)

Anmerkung:

AN-Vertreter, Ort, am Datum

AG-Vertreter, Ort, am Datum

Verteiler:

AG

AN

Anhang A. Mängelliste

Wesentliche Mängel führen zu einer Verzögerung der Übernahme, die eine Erstreckung der Fertigstellungsfrist mit sich führt. Beim Vorhandensein unwesentlicher Mängel, kann trotzdem eine Übernahme erfolgen.

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

AN-Vertreter, Ort, am Datum

A- Vertreter, Ort, am Datum

Muster Schlussfeststellung

Allgemeine Angaben:

Projektbezeichnung:	
Bestellnummer:	

Anwesenheitsliste AG (inklusive dem AG zugeordnete Anwesende [z.B. ÖBA, Planer]):

Firma	Name	Abteilung

AN Daten:

AN:	
-----	--

Optionale Anwesenheitsliste AN (inklusive dem AN zugeordnete Anwesende [z.B. Subunternehmer]):

Firma	Name	Leistungsteil

Schlussfeststellung:

☐ **Mängel wurden festgestellt und müssen behoben werden**

(Voraussetzung zur Freigabe des Haftungsrücklasses), siehe Anhang A Mängelliste

Neuer Schlussfeststellungstermin wird mit² festgesetzt

² Spätester vereinbarter Fertigstellungstermin lt. Anhang A Mängelliste

☐ **Schlussfeststellung ergab keine Mängel,**

Datum Schlussfeststellung:

(Voraussetzung für die Freigabe des Haftungsrücklasses)

Anmerkung:

AN-Vertreter, Ort, am Datum

AG-Vertreter, Ort, am Datum

Verteiler:

AG

AN

Anhang A_Mängelliste

Wesentliche Mängel führen zu einer Verzögerung der Freigabe des Haftungsrücklasses und der Schlussfeststellung

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

☐ Wesentlicher Mangel ☐ unwesentlicher Mangel

AN-Vertreter, Ort, am Datum

AG-Vertreter, Ort, am Datum